



K u n d m a c h u n g

zur 22. Gemeinderatssitzung am Dienstag, den 17. Dezember 2024, um 20.00 Uhr im Gemeindeamt Finkenberg.

Der Gemeinderat hat in seiner 22. Sitzung beschlossen:

1. Voranschlag für Finanzjahr 2025:

a) Festsetzung der Hebesätze für Gemeindeabgaben (Steuern und Gebühren nach FAG) und wichtige Entgelte sowie sonstige Einnahmensätze:

Zu diesem Punkt verliest der Bürgermeister vorab die Eingabe von GV Gregor Troppmair, wozu Fragen im Zusammenhang mit der Erstellung zu einzelnen Punkten des Voranschlages gestellt werden. Die Fragen insbesondere zu Betriebs- bzw. Mietkosten für Vermietungen bzw. Verpachtungen und Gebäudenutzungen werden vom Bürgermeister erläutert und eine Prüfung dahingehender Vorschläge zugesagt. Zudem werden Fragen zu einzelnen Voranschlagsposten diskutiert und auch allgemein die Behandlung von offenen Punkten bzw. deren Umsetzung beraten.

Der Gemeinderat beschließt sodann einstimmig folgende Hebesätze und wichtige Entgelte sowie sonstige Einnahmensätze mit Wirksamkeit ab 1.1.2025 bzw. ab Zählerablesung:

GEMEINDEABGABEN (STEUERN, GEBÜHREN UND BEITRÄGE), Wirksamkeit ab 1.1.2025 bzw. ab Zählerablesung:

Grundsteuer A und B: 500 v.H. des Messbetrages

Kommunalsteuer: die Gemeinde schreibt die Kommunalsteuer aus (3 v.H. der Bemessungsgrundlage)

Hundesteuer: € 100,- je Hund und Jahr gemäß § 2 Hundesteuerverordnung

Erschließungsbeitrag: Einheitssatz von 2,30 % des Erschließungskostenfaktors (€ 225,-), das sind: je m²: € 5,18 x 1,5 v.H. = € 7,77
je m³: € 5,18 x 0,7 v.H. = € 3,63

Ausgleichsabgabe: das Zwanzigfache des Erschließungskostenfaktors (€ 225,-) = € 4.500,- je befreite Abstellmöglichkeit

WASSERGEBÜHREN (inkl. 10 % MwSt.):

Anschlussgebühr: € 2,10 je m³ umbauten Raum (§ 2 Wasserleitungsgebührenverordnung)

Benützungsg Gebühr: € 1,05 je m³ Wasserverbrauch – gültig ab Zählerablesung (§ 3 Wasserleitungsgebührenverordnung)

Zählergebühr: Zähler 3 m³ € 25,-, 7 m³ € 36,-, 20 m³ € 69,-, Großzähler € 330,-/Jahr

KANALGEBÜHREN (inkl. 10 % MwSt.):

	<u>Finkenberg:</u>	<u>Dornauberg:</u>
<u>Anschlussgebühr:</u>	je m ³ umbauten Raum im Ort € 6,53	€ 6,53
	je m ³ im Schiegebiet Penken € 13,15	
	(§ 2 der jeweiligen Kanalgebührenverordnung)	
<u>Benützungsg Gebühr:</u>	je m ³ Wasserverbrauch im Ort € 2,60	€ 2,60
	je m ³ im Schiegebiet Penken € 4,23	
	auch für pauschalen Wasserverbrauch - gültig ab Zählerablesung (§ 3 der jeweiligen Kanalgebührenordnung)	
<u>Zählergebühr:</u>	wie bei Wassergebühr (für Finkenberg und Dornauberg)	

MÜLLGEBÜHREN (inkl. 10 % MwSt.):

	<u>Finkenberg:</u>	<u>Dornauberg:</u>
<u>Grundgebühr:</u>	pro Person für Haushalte € 8,00	€ 10,00
	sowie sonstige Gebührenpflichtige in Hundertsätzen dieses Gebührensatzes (§ 3 der jeweiligen Abfallgebührenordnung)	
<u>weitere Gebühr:</u>	nach tatsächlich entsorgter Menge:	
	je kg Restmüll € 0,35	€ 0,39 (Ortsbereich) € 0,52 (Schlegeis)
	je kg Bioabfall € 0,18	€ 0,18
	60 l-Restmüllsack € 4,00	€ 4,00
	10 l-Biomüllsack € 1,00	€ 1,00
	Bioabfallsubstrat aus Biomülltanks von Gastronomiebetrieben je kg € 0,12	
	Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der weiteren Gebühr ist das vorgeschriebene Mindestbehältervolumen (§ 4 der Müllabfuhrordnungen).	

FREIZEITWOHNSITZABGABE (einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet jährlich):

a) bis 30 m ² Nutzfläche € 210,-	e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² € 1.207,50
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² € 420,-	f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² € 1.552,50
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² € 607,50	g) von mehr als 250 m ² € 1.897,50
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² € 862,50	

LEERSTANDSABGABE (einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet monatlich):

a) bis 30 m ² Nutzfläche € 37,50	e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² € 202,50
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² € 75,-	f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² € 262,50
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² € 105,-	g) von mehr als 250 m ² € 322,50
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² € 150,-	

WICHTIGE ENTGELTE UND SONSTIGE EINNAHMEN, Wirksamkeit ab 1.1.2025 bzw. mit Beginn Kindergartenjahr:

Elternbeiträge Kindergarten Finkenberg (inkl. USt.):

<u>Ferienbetreuung:</u> je Kind und Woche	€ 25,-
<u>Fahrtkostenbeiträge</u> je Kind und Monat, ab 3. Kind frei	€ 25,-

Elternbeiträge Kindergarten Ginzling (inkl. USt.):

<u>Nachmittagsbetreuung:</u> je Kind und Monat 1 - 2 Nachmittage	€ 35,-
<u>Ferienbetreuung:</u> je Kind und Woche	€ 25,-
<u>Verpflegung:</u> Mittagessen je Kind und Tag	€ 4,50

FRIEDHOFGEBÜHREN:

	<u>Finkenberg:</u>	<u>Dornauberg:</u>
<u>Grabbenutzungsgebühr:</u> Familiengrab (Gebühr für 10 Jahre)	€ 370,-	€ 290,-
Einzelgrab oder Urnennische ("-")	€ 200,-	€ 150,-
<u>Verlängerungsgebühr:</u> Familiengrab (Gebühr für 5 Jahre)	€ 185,-	€ 145,-
Einzelgrab oder Urnennische ("-")	€ 100,-	€ 75,-
<u>Grabumrandung mit Natursteinplatten</u> Familiengrab	€ 270,-	€ 270,-
Einzelgrab	€ 200,-	€ 200,-
<u>Urnenauflegeplatte</u>	€ 60,-	

Dieselmotor: € 20,- je Betriebsstunde ohne Mann inkl. 20 % USt.

Mitsubishi L200: € 30,- je Betriebsstunde (ohne Mann)

Traktoren mit Zusatzgeräten: Finkenberg/Dornauberg: € 40,- je Betriebsstunde (ohne Mann)

Lohnkostensätze Gemeindearbeiter: Finkenberg/Dornauberg: € 35,-/Stunde und Mann

diverse Warenverkäufe: Verkaufspreis = Einkaufspreis + 20 % Aufschlag + Ust.

Waldumlage: Agrargemeinschaft Finkenberg: lt. Vereinbarung 25 % der Gesamtkosten
übrige Waldflächen: 100 % der von der Tiroler Landesregierung festgesetzten Hektarsätze gemäß Tiroler Waldordnung

Gästebuchblätter: € 5,-/Block (Dornauberg € 12,-/Block)

Kopien: € 0,15 je SW-Kopie, € 0,30 je Farbkopie

Plakatgebühr: € 4,- pro Plakat und volle Woche, mindestens € 4,- und höchstens € 100,- pro Plakat und Jahr für Dauerwerbungen; bei Entrichtung der Plakatgebühr für drei Standorte (jährlich oder wöchentlich) ist ein vierter Standort bzw. ein Plakatfeld befreit, in Finkenberg ortsansässige Vereine werden von der Abgabentrachtung befreit.

Benützung Turnhalle Volksschule: € 25,- pro Benützung für auswärtige Vereine, Personen etc.

Park- und Campinggebühren: für die unter § 1 Abs. 1 angeführten Parkzonen gemäß

Parkabgabeverordnung für das Klettergebiet Kaseler-Breitlahner

a) von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr € 6,00 (inkl. 20 % MwSt.)

b) von 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr € 4,00 (inkl. 20 % MwSt.)

c) Saisonkarte Parken vom 1. Mai bis 31. Oktober (nur für Parken am Tag von 08.00 bis 20.00 Uhr) € 85,00 (inkl. 20 % MwSt.)

d) 24 Stunden Ticket – Camping € 17,00 (inkl. 10 % MwSt.)

Duschgebühren € 2,00 je Wertmarke inkl. 10 % MwSt.

b) Beschlussfassung Verordnung für Änderung Gebührenansätze:

Mit dem vorliegenden Entwurf werden die Wasserleitungs- sowie die Kanalgebührenverordnung hinsichtlich der Anschlussgebühren und der laufenden Gebühren sowie die Abfallgebührenordnungen für Finkenberg und Dornauberg hinsichtlich einzelner Gebührensätze geändert.

Der Gemeinderat beschließt somit die vorliegende Verordnung für die Gebühren- bzw. Indexanpassungen einstimmig. Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft und wird dem Protokoll angeschlossen.

c) Beschlussfassung Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage:

Der Gemeinderat beschließt aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 38/2024, einstimmig, zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für den Gemeindewaldaufseher folgende Verordnung zu erlassen:
§ 1 Waldumlage, Umlagesatz: Die Gemeinde 6292 Finkenberg erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und

Teilwald im Ertrag mit 100 % der von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 17. September 2024, VBl. Tirol Nr. 93/2024 festgesetzten Hektarsätze fest.

§ 2 Inkrafttreten: Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

d) Beschlussfassung Voranschlag mit Vorhabennachweis, mittelfristiger Finanzplan sowie Dienstposten- und Stellenplan:

Der Finanzverwalter erläutert im Detail den Voranschlag für das Finanzjahr 2025 mit integriertem Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt. Als zusätzliche Bestandteile werden der mittelfristige Finanzplan sowie der Dienstposten- und Stellenplan angeführt.

Der Voranschlag für die Fraktion Dornauberg-Ginzling wurde in der erweiterten Ortsausschusssitzung vom 21.11.2024 mit einer Gesamtsumme von € 935.000,- festgesetzt, wobei gemäß Ortsstatut davon 60 % (€ 561.000,-) die Gemeinde Finkenberg zu tragen hat.

Der Schuldenstand am Ende des Jahres 2025 wird voraussichtlich € 2.665.000,- betragen. Die Gesamtverpflichtungen für die Schuldentrückzahlung werden mit insgesamt € 324.200,- errechnet. Die größeren Einnahmen- und Ausgabenposten (unter Angabe der Bedarfszuweisungen und Fördermittel) werden verlesen und erläutert. Weiters werden einzelne Fragen zum Voranschlag bzw. zu den vorgetragenen Ausgabenposten beantwortet. Die Transferzahlungen besonders an das Land Tirol steigen tendenziell mehr als die wichtigsten Einnahmen der Gemeinde, den Ertragsanteilen aus Bundesmitteln. Die angespannte finanzielle Lage erfordert es weiterhin, die wenigen zur Verfügung stehenden Mittel mit Bedacht einzusetzen.

Festsetzung des Voranschlages:

Der Entwurf des Voranschlages vom 25. November 2024 für das Finanzjahr 2025 wurde in der Zeit vom 2.12.2024 bis heute im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Kundmachung über die Auflage des Voranschlages zur öffentlichen Einsicht erfolgte ab 26.11.2024. Der Entwurf des Voranschlages wurde den Gemeinderäten per Mail zur Verfügung gestellt. Schriftliche Einwendungen wurden nicht eingebracht.

Weiters werden dem Gemeinderat der mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2026 bis 2029 sowie der Dienstposten- und Stellenplan gemäß § 91 TGO 2001 für das Jahr 2025 erläutert und vorgelegt.

Abweichungen von den Ansätzen des Voranschlages sind gemäß § 106 Abs. 1 TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001 idGF, ab dem Betrag von € 11.000,- je Voranschlagswert für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu begründen. Ausgabenüberschreitungen sind ab einem Betrag von € 5.000,- zu beschließen.

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 wird mit allen vorgesehenen Bestandteilen gemäß VRV 2015 sowie Tiroler Gemeindeordnung vom Gemeinderat mit 13 gegen 0 Stimmen beschlossen.

e) Aufnahme Kassenstärker/Kontokorrentkonto bis 31.12.2025:

Der Finanzverwalter informiert, dass im Hinblick auf die Finanzkraft der Gemeinde der Kontokorrentrahmen mit maximal € 288.000,- begrenzt ist. Dazu liegen zwei vergleichbare Angebote von der Raiffeisenbank sowie von der Hypo Tirol Bank vor, wobei die Raiffeisenbank die günstigeren Konditionen anbietet.

Der Gemeinderat beschließt somit einstimmig, einen Kontokorrentrahmen bei der Raiffeisenbank Mayrhofen und Umgebung gemäß vorliegendem Angebot in der Höhe von € 288.000,- bis 31.12.2025 in Anspruch zu nehmen (Zinssatz gebunden an den 3-Monats-EURIBOR + Aufschlag 0,650 % ohne Rundung mit vierteljährlicher Anpassung).

GR Josef Troppmair berichtet weiters als Obmann des Überprüfungsausschuss von der erfolgten Kassenprüfung am 16.12.2024. Nach Feststellung der ausgewiesenen Kassenbestände erfolgte

stichprobenartig eine Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungen und Belege, die keine Mängel ergab. Festgestellt wurde lediglich, dass einzelne Unterschriftsleistungen fehlten bzw. überblättert wurden. Eine Überprüfung der Zahlungen, Barbestände, Forderungen und Verbindlichkeiten, des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, der rechtzeitigen Abwicklung der nicht voranschlagswirksamen Gebarung und der Sicherheitsvorkehrungen in der Kassenverwaltung ergab ebenfalls keine Beanstandungen. Der festgestellte Kassenbestand – buchmäßig sowie tatsächlich vorhanden – zum Tagesabschluss Nr. 2 / Dezember 2024 vom 10.12.2024 betrug plus € 134.045,61.

Die Kundenforderungen zum Stichtag 10.12.2024 wurden durchgesehen und befinden sich mit einem Betrag von € 18.197,36 (kurzfristige Forderungen) auf einem sehr niedrigen Stand. Der Rückstand eines privaten Kunden wird über rechtsanwaltliche Eintragung im Grundbuch weiter eingebracht. Bei einem gewerblichen Kunden mit größeren Außenständen sollen rechtzeitig weitere Maßnahmen gesetzt werden.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht der erfolgten Kassaprüfung zur Kenntnis.

2. Vereinbarung Sammelstelle Recyclinghof Wildauer:

Der Bürgermeister informiert über den Stand hinsichtlich des Abschlusses einer neuen Vereinbarung für den Beitritt zum Recyclinghof Wildauer. Die Gemeinde Finkenberg ist Mitglied des Abfallwirtschaftsverbandes Unterland und nach diversen Auskünften und Mitteilungen ist die Vereinbarung zwischen dem Verband und der Fa. Wildauer abzuschließen. Seitens des Verbandes wurde auch bereits ein entsprechender Entwurf ausgearbeitet und mittlerweile in diversen Punkten zu Meldepflichten bzw. Abfallmengen angepasst. Es steht derzeit aber auch nicht fest, ob diese angepasste Vereinbarung nunmehr vom Abfallwirtschaftsverband unterzeichnet wird.

Der Gemeinderat stellt in der Beratung fest, dass der Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung jedenfalls erforderlich ist, damit der Beitritt der Gemeinde Finkenberg auch rechtlich abgesichert ist. Im Notfall müsste auch ein Beitritt zum Recyclinghof Hinteres Zillertal in Erwägung gezogen werden, wofür aber eine entsprechende Beitragsleistung zu den Investitionskosten erforderlich wäre. Der Bürgermeister hält fest, dass vorerst weitere Abklärungen mit dem Abfallwirtschaftsverband Unterland bezüglich des Vertragsabschlusses zu führen sind, wozu diese Vorgangsweise vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen wird.

3. Grundkaufvertrag für Liegenschaft Dornau 394 c:

Der Vertrag zum Verkauf eines Teilgrundstückes von 70 m² aus der Gemeindeparzelle 1375/25 gemäß Planurkunde DI Ebenbichler vom 31.10.2024, G.Zl. 113474 /24, an die Fam. Sabine, Erich und Mario Pfister wurde von RA Dr. Rainer Wechselberger erstellt. Laut Gemeinderatsbeschluss vom 27.8.2024 beträgt der Kaufpreis im Hinblick auf den festgesetzten Grundpreis für das neue Siedlungsgebiet € 250,- je m², insgesamt somit € 17.500,-. Die Vertrags- und Verbücherungskosten werden von den Käufern getragen. Hinsichtlich der geplanten Bebauung ist die Erlassung eines Bebauungsplanes gemäß ausgearbeiteten Planentwurf notwendig.

Der Gemeinderat beschließt somit einstimmig die Unterzeichnung des vorliegenden Kaufvertrages, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Finkenberg und der Fam. Sabine, Erich und Mario Pfister, einstimmig.

4. Auflegung bzw. Erlassung eines Bebauungsplanes Bereich Gst(e). 1375/64, 1375/65 und Gst. 1375/66 Siedlungsgebiet Dornau:

Von der AB Raumordnung Tirol wurde für die geplante Erweiterung des bestehenden Wohnhauses auf Gst. 1375/64 ein Bebauungsplanentwurf nach dem vorliegenden Konzeptplan

erstellt. Für die bestehenden Wohnhäuser auf den Grundstücken 1375/64, 1375/65 und 1375/66 erfolgte bereits im Jahre 2009 eine Bebauungsplanung, diese wurde aber im Hinblick auf die Ausweisung eines zukünftigen öffentlichen Weges nicht durchgeführt. Durch die geänderte Planung für Erschließung des Siedlungsgebietes sind nunmehr auch die Grundstücke 1375/65 und 1375/66 in die Bebauungsplanung miteinzubeziehen. Die Bebauungsregeln sind an den genehmigten Baubestand angepasst, d.h., die Wohnhäuser halten zueinander die erforderlichen Mindestabstände nach der Tiroler Bauordnung ein. Zum Bachverlauf gilt eine Baufluchtlinie von südlich 2,50 m bzw. östlich 3,00 m, zur bestehenden Gemeindestraße ist diese allgemein mit 3,50 m festgelegt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Finkenberg sodann gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43 i.d.g.F., einstimmig, den vom Planer AB Raumordnung Tirol ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 5.12.2024, Zahl BEB 23-2024, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5. Sanierung Schwimmbad:

a) Vergaben Metallbauarbeiten sowie Gastro- und Kältetechnik:

Der Bürgermeister informiert über diverse Ausschreibungen des Atelier Burtscher sowie über das Ergebnis der Verhandlungen für die Auftragsvergaben Metallbauarbeiten sowie Gastro- und Kältetechnik. Zum Gewerk Metallbauarbeiten erfolgten bereits Vorberatungen im Gemeindevorstand, wobei die Angebote bereits geprüft wurden und ein Preisspiegel vorgestellt wird.

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat eine Vergabe des Gewerkes Metallbauarbeiten an den Bestbieter Fa. Metallbau Erich Trinkl GmbH mit einer Angebotssumme von € 77.290,- ohne MwSt. abzüglich 3 % Skonto mit 12 Stimmen bei einer Stimmenthaltung.

Zum Gewerk Gastro- und Kältetechnik folgen ebenfalls Erläuterungen zu den eingeschlossenen Leistungen sowie zu den Angebotspreisen mit Vorstellung des Preisspiegels. Für die Erstellung der Planungs- und Ausschreibungsunterlagen ist an die Fa. Klumaier eine Entschädigung zu bezahlen, die vom Bürgermeister noch ausverhandelt wird. Unter Einrechnung eines Beitrages von rund € 5.000,- wird dennoch die Fa. Romedius Gastroplaner GmbH mit einer Angebotssumme von € 80.340,31 ohne MwSt. abzüglich 3 % Skonto als Bestbieter ermittelt.

Der Gemeinderat beschließt nach weiterer Beratung eine Vergabe des Gewerkes Gastro- und Kältetechnik an die Fa. Romedius Gastroplaner GmbH einstimmig.

Des Weiteren informiert der Bürgermeister, dass noch zusätzliche Edelstahlarbeiten in Auftrag gegeben werden mussten, und zwar 4 Absaugstutzen à € 2.475,- und für Verschließen € 3.812,50 ohne MwSt.. Einzelne Leistungspositionen gelangen hingegen nicht zur Ausführung.

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe dieser Zusatzarbeiten an die Fa. Atzwanger einstimmig.

b) Beschlussfassung Änderung Finanzierungsplan:

Der Bürgermeister informiert über die aktuelle Baukostenzusammenstellung des Atelier Burtscher für die Sanierungsmaßnahmen beim Schwimmbad. In dieser Aufstellung sind die Kosten für eine Spielplatzerneuerung nicht berücksichtigt. Die aktuelle Baukostensumme beträgt unter Berücksichtigung von Preissteigerungen sowie diverser Zusatzkosten (Felsaushub, Ausführung Stützmauer etc.) aktuell € 2.519.505,25 ohne MwSt., für die nunmehr folgender Finanzierung vorgesehen ist:

<u>Baukosten:</u>	
Technikgebäude	€ 2.018.222,96
Kiosk	€ <u>501.282,29</u>
Baukosten netto gesamt	€ 2.519.505,25
<u>Mittelaufbringung:</u>	
Infrastrukturprogramm Sportanlagen	- € 302.733,45 (Antrag 15 % – ohne Kiosk)
GAF-Mittel 2024	- € 240.000,00 (erhalten)
Beitrag Gemeinde Tux	- € 80.000,00 (erhalten)
Bundesförderung KIG	- € 73.833,00 (erhalten)
Beitrag Zillertalvertrag	- € 50.000,00 (offen)
GAF-Mittel 2025	- € <u>200.000,00 (offen)</u>
<u>Mittel Restfinanzierung:</u>	
	€ 1.572.938,80
davon Hälfteanteil Tourismusverband	€ 786.469,40 (bisher € 300.000,- erhalten)
davon Hälfteanteil ordentl. Haushalt Gemeinde	€ 786.469,40

Der Bürgermeister informiert, dass zur Abdeckung des Gemeindeanteiles noch um mögliche Mittel aus dem neuen Tiroler Bädertopf des Amtes der Tiroler Landesregierung angesucht wird. Der Gemeinderat beschließt sodann nach weiterer Beratung den vorgetragenen Finanzierungsplan einstimmig.

6. Vergabe Ankauf Rasenmähertraktor für Sportplatz:

Der Rasenmähertraktor für die Sportplatzpflege ist seit 24 Jahren im Einsatz und aufgrund ständigem Reparaturbedarf zum Austausch vorgesehen, wozu für eine Neuanschaffung bereits Angebote von den Firmen Landmaschinen Wechselberger und Raika Lagerhaus vorliegen.

Das günstigste vergleichbare Angebot liegt von der Fa. Landmaschinen Wechselberger mit einem Anschaffungspreis von € 6.569,10 inkl. MwSt. abzgl. 3 % Skonto vor. Die Fa. Wechselberger würde zudem noch für das Altgerät eine geringe Ablöse zahlen. Dazu wird vorgeschlagen, ob auch seitens des Fußballclubs einen Beitrag leisten könnte, wozu der Bürgermeister noch eine Abklärung herbeiführen wird.

Der Gemeinderat beschließt sodann den Ankauf eines Rasenmähertraktors der Marke Honda bei der Fa. Landmaschinen Josef Wechselberger gemäß Angebot vom 30.8.2024 einstimmig.

7. Verlängerung Wohnungsvermietung altes Gemeindeamt:

Der Gemeinderat beschließt dazu einstimmig, den Mietvertrag für die von Herrn Martin Troppmair gemietete Wohnung im alten Gemeindeamtsgebäude befristet auf drei Jahre bis zum 31.12.2027 zu verlängern. Der festgelegte Mietzins bleibt mit Ausnahme der Indexsteigerung unverändert.

8. Anträge, Anfragen und Allfälliges:

Weitere Beschlüsse gem. § 35 Abs. 3 TGO:

a) Jahresbericht Chronik Finkenberg:

Der Vorsitzende bringt den Jahresbericht von Chronist Sepp Gredler zur Kenntnis. Im Jahre 2024 wurden trotz krankheitsbedingtem Ausfall wiederum über 200 Stunden für die Betreuung der Chronik aufgewendet. Online sind die Tiroler Chronisten nunmehr unter www.chronisten.tirol zu erreichen. Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis und spricht seinen Dank für die geleistete Arbeit aus.

b) GRin Waltraud Pramstraller: Anfrage Unterstützung Frauenrunde

GRin Pramstraller berichtet von einer Anfrage, inwieweit die Frauenrunde Finkenberg von der Gemeinde Unterstützung erhält, wozu der Bürgermeister entsprechende Aufklärung gibt.

Soweit der Wortlaut der gemäß § 60 Abs. 1 TGO 2001 kundzumachenden Beschlüsse. Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, können gemäß § 115 Abs. 2 TGO 2001 beim Gemeindeamt Finkenberg oder bei der zuständigen Aufsichtsbehörde schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.



Der Bürgermeister:

Andreas Kröll



Verordnung für Gebühren- bzw. Indexanpassungen

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Finkenberg verordnet:

Artikel I

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Finkenberg, kundgemacht am 8.3.2023, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 21.12.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.12.2024 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 3 beträgt Euro 2,10 pro Kubikmeter umbautem Raum inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Die laufende Wassergebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt Euro 1,05 pro Kubikmeter Wasserverbrauch inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Artikel II

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Finkenberg, kundgemacht am 8.3.2023, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 21.12.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.12.2024 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 3 beträgt Euro 6,53 pro Kubikmeter umbautem Raum inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
Für den Anschlussbereich der an den AIZ-Nebensammlern liegenden Objekte und Grundstücke im Gebiet Penkenberg beträgt die Anschlussgebühr Euro 13,15 pro Kubikmeter umbautem Raum inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (hohe Investitions- und Betriebskosten).
2. Die laufende Kanalgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt Euro 2,60 pro Kubikmeter Wasserverbrauch inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
Für den Anschlussbereich der an den AIZ-Nebensammlern liegenden Objekte und Grundstücke im Gebiet Penkenberg beträgt die laufende Kanalgebühr Euro 4,23 pro Kubikmeter Wasserverbrauch inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (hohe Investitions- und Betriebskosten).

Artikel III

Die Abfallgebührenordnung der Gemeinde Finkenberg (ohne Ortsteil Dornauberg-Ginzling), kundgemacht am 9.12.2014, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 21.12.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.12.2024 geändert wie folgt:

1. Die „Weitere Gebühr“ für die tatsächlich entsorgte Müllmenge nach § 4 Abs. 2 lit. a) beträgt:
Restmüll Euro 0,35 je kg.

Artikel IV

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Finkenberg (für den Ortsteil Dornauberg-Ginzling), kundgemacht am 28.3.2008, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 21.12.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.12.2024 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt jährlich:
 - a) Haushalte pro Person Euro 10,00 = 100 %
 - b) sonstige Gebührenpflichtige Euro 10,00 = 100 %
2. Die „Weitere Gebühr“ für die tatsächlich entsorgte Müllmenge nach § 4 Abs. 2 lit. a) beträgt:
Restmüll Euro 0,39 je kg im Ortsbereich und Euro 0,52 je kg im Gebiet „Schlegeis“

Artikel V

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2025 in Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:



Andreas Kröll